

Durchführungsbestimmungen der Bayerischen Wasserball Jugendrunde 2020

1. Allgemeines

Für die Austragung der Spiele der bayerischen Wasserballrunden gelten die Wettkampfbestimmungen, die Rechtsordnung und die Antidopingbestimmungen des DSV.

Die Sieger der Jugend U16, Jugend U14, Jugend U12 und Jugend U10 sind Bayerischer Meister.

Spielberechtigt sind:

Jugend U18 Männlich	Jahrgang 2002 - 2005
Jugend U16 Männlich	Jahrgang 2004 - 2007
Jugend U14 Mixed	Jahrgang 2006 - 2009
Jugend U12 Mixed	Jahrgang 2008 - 2011
Jugend U10 Mixed	Jahrgang 2010 - 2013

Für die Jugend U18 sind die Mannschaften, die an der U18 Bundesliga des DSV teilnehmen, **nicht spielberechtigt**.

Als Auszeichnung erhalten die Mannschaften der Plätze 1 bis 3 jeder Spielklasse 15 Medaillen.

2. Bestimmungen zur Meldung zu den weiterführenden Meisterschaften im SSV und DSV

Für die Mannschaften der Jugendklasse U16 und U14 entfällt die Qualifizierung zur Süddeutschen Meisterschaft, da diese ab der Saison 2019/20 als offene Meldeliga im SSV ausgespielt wird.

Bei den Jugendklassen U12 und U10 wird in 2019/20 keine höhere Meisterschaft ausgespielt.

3. Rundenleiter und Disziplinarberechtigter

Christian Naruisch
Auerbacher Str. 39
90482 Nürnberg
Tel.: 0911 / 54 60 76 2
Mobil: 0173 / 88 94 333
E-Mail: fw-wasserball@bsv-mittelfranken.de

Der Rundenleiter ist Disziplinarberechtigter i.S. von § 9 RO.

4. Spielpläne

Die Spielpläne sind Bestandteile dieser Durchführungsbestimmungen. Der jeweils zuerst genannte Verein ist Ausrichter i.S. der WB. Die Kappenfarbe richtet sich nach § 320 WB. Die Spielpläne werden im Internet veröffentlicht und gelten dort als verbindlich. Die Adresse der Homepage, auf welcher die

Spielpläne verbindlich veröffentlicht werden lautet:
<http://www.dsv.de/wasserball/wettkampf/ergebnisse-tabellen/>

5. Schiedsrichter/Kampfgericht

In der U16, U14 und U12 Jugend amtiert ein bzw. zwei Schiedsrichter, in der U10 Jugendrunde werden die Schiedsrichter durch den Heimverein gestellt. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den BSV Schiedsrichterobmann. Die Schiedsrichter sind vom Ausrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen, wobei insbesondere dafür Sorge zu tragen ist, dass sie sich am Beckenrand ausreichend und ungestört bewegen können.

Um die Anzahl der verfügbaren Schiedsrichter zu erhöhen, können nach erfolgreicher Prüfung im Rahmen eines Mentoring-Programms auch Schiedsrichter mit dem Mindestalter von 16 Jahren eingesetzt werden. Die Ansetzung erfolgt generell gemeinsam mit dem Mentor des Schiedsrichters, mindestens aber mit Schiedsrichtern der Leistungsklassen A oder B.

Das Kampfgericht besteht aus mindestens 3 Personen und wird vom Ausrichter gestellt, wobei es sich um regelkundige Personen handeln muss, von denen jede Person ein geprüfter Kampfrichter ist.

Das Mindestalter der Kampfrichter ist generell 16 Jahre. Abweichend hiervon kann ein Zeitnehmer mit einem Mindestalter von 14 Jahren als Zeitnehmer 1 eingesetzt werden, wenn dieser durch den BSV- Schiedsrichterobmann geprüft ist und eine entsprechende Bescheinigung mit sich führt.

Auf die Kampfrichterordnung des DSV wird hingewiesen. Wenn keine geprüften Kampfrichter eingesetzt werden, wird je Kampfrichter eine Ordnungsgebühr i. H. v. 50,00€ fällig (§ 306 Abs. 2 WB).

Ein Vertreter der Gastmannschaft hat das Recht, im Kampfgericht als Zeitnehmer zu fungieren, sofern er regelkundig und ein geprüfter Kampfrichter ist.

Alle Spiele werden ohne Torrichter ausgetragen. Deren Aufgaben werden durch die Schiedsrichter wahrgenommen. Lediglich die Hereingabe des Balles auf Zeichen der Schiedsrichter erfolgt durch eine Person der am Spiel beteiligten Vereine.

6. Kosten

Die Ausrichter übernehmen die Kosten am Ort, die anreisenden Vereine tragen ihre Auslagen selbst.

Die Kosten der Schiedsrichter werden durch die gemeinsame Schiedsrichterausgleichskasse beglichen in die jeder Verein einzahlt. Die Abrechnungen der Schiedsrichter sind an den **Schiedsrichter Obmann Winfried Horsch, Georg-Schwarz-Str. 8, 97424 Schweinfurt** zu senden.

Schiedsrichterabrechnungen, die später als 14 Tage nach Ende des jeweiligen Spieles bei der Abrechnungsstelle eingehen (Poststempel) können nicht mehr berücksichtigt werden!

Das Meldegeld für die Jugendklassen wird bei der Bayerischen Rundensitzung bekannt gegeben.

Die Meldegelder und die Beträge für die Schiedsrichterausgleichskasse werden bei der Terminsitzung vor Beginn der Spielrunde festgelegt und den Vereinen von dem Rundenleiter schriftlich mit Zahlungstermin und Kontonummer mitgeteilt. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden 15,- € als Verzugsgebühr fällig. Wenn Meldegelder, Beträge zur Zahlung der Schiedsrichterausgleichskasse, Ordnungsmaßnahmen, Verzugsgebühren etc. nicht auf die genannten Konten überwiesen werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € zweckgebunden erhoben.

Die Jugendmannschaften müssen bis zum **11.10.2019** ihre Teilnahme zusagen. Bei Vereinen, die später als 2 Wochen nach der Runden-/Terminsitzung auf eine Teilnahme verzichten, kann ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) zusätzlich in Höhe von bis zu 500,00 € erhoben werden.

7. Spielprotokolle

Es kommt das Online-Protokoll des Deutschen Schwimm-Verband zur Anwendung. Die Eingabe als Live-Ticker der einzelnen Spiele soll erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, muss das Ergebnis innerhalb von einer Stunde nach Spielende per Kurznachricht dem Rundenleiter und dem Pressevertreter mitgeteilt werden und das Protokoll über die Zugangsberechtigung des Vereins bis spätestens 24 Stunden nach Spielende eingegeben werden, ansonsten wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig.

Vom DSV wurde ein Ansprechpartner für die Vereine zum Online-Protokoll benannt. Thomas Ebell aus Chemnitz wird als Bindeglied zwischen Vereinen und dem Programmierer (DSV) ab sofort mit Rat und Tat den Vereinen zur Seite stehen.

Sollte es irgendwelche Fragen geben können die Vereine direkt mit Thomas Ebell über die E-Mail Adresse thomas.ebell@schwimmclub-chemnitz.de in Verbindung treten.

Das Originalprotokoll ist mit den entsprechenden Unterschriften gemäß § 343 WB anzufertigen. Das Original ist von dem Ausrichter unter Beachtung von § 343 WB nach Spielende dem Rundenleiter zuzusenden. Es wird auf die Empfehlungen zu den Ausfüllhinweisen der Rechtskommission des DSV verwiesen.

Gemäß des Beschlusses, des DSV-FA-Wasserball vom 14.10.2017 ist der Nachweis des Startrechtes durch das Online-System des DSV (Online-Protokoll) oder wenn dies nicht möglich ist, durch einen vom Verein mit Stempel und Unterschrift bestätigtem Ausdruck aus dem Lizenzportal des DSV zu erbringen. Alternativ kann auch die beigefügte Teilnehmerliste als Nachweis zum Protokolleintrag vorgelegt werden. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, so ist nach § 20 WB-AT zu verfahren. Der Nachweis muss dann binnen drei Kalendertagen nach dem Spielende dem Rundenleiter erbracht werden.

8. Besonderheit U14 / U12

Für alle Ausschlussfehler gelten die Regelungen der WB, Fachteil Wasserball in der derzeit gültigen Fassung.

Die Spielzeit bei Spielen der Jugendklasse U14 beträgt 4x7 Minuten und in der Jugendklasse U12 beträgt sie 4x6 Minuten.

Bei Spielen der U14 ist abweichend zu § 318 Abs. 4 WB ein Ball gem. § 318 Abs. 3 WB (Größe 5) zu verwenden.

Abweichend von § 321 Absatz 2 WB, Fachteil Wasserball darf der Trainer in der Jugendklasse U12 bis zur Mittellinie coachen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 321 unverändert.

Die Spiele bei der U12 Jugend sind, soweit möglich, auf einem Spielfeld, das lediglich den Mindestmaßen entspricht, auszutragen. Ferner ist der Ball entsprechend § 318 Abs. 4 WB (Größe 4) zu verwenden.

Die Landestrainerkommission hat 2019 neue Torgrößen für den Spielbetrieb der U12 im DSV vorgeschlagen. Sofern der DSV Wettbewerb dies übernimmt wird abweichend der WB in der U12 mit der Torgröße 2,70 m x 0,80 m gespielt.

Unterstützung bei der Herstellung kostengünstiger Tore kann bei Vereinen angefragt werden, welche diese bereits haben (z.B. 1.FCN Schwimmen)

9. Verändertes Regelwerk U10

- kleineres Spielfeld mit den Maßen von 7,5 -10m x 15 - 20m
- 5 Spieler/-innen pro Mannschaft im Feld (1 Torhüter und 4 Feldspieler)
- es dürfen 13 Spieler/-innen in einem Spiel eingesetzt werden
- kleinere Tore; 215cm x 75cm (Mini – Polo - Tore)
- kleinere Bälle; Mini - Polo - Wasserball (Größe 3) der gleichen Marke müssen verwendet werden.
- kürzere Spielzeiten: 4 x 4 Minuten (die Pausen zwischen den einzelnen Abschnitten beträgt jeweils zwei Minuten)
- die zwei Meter Regel wird außer Kraft gesetzt
- der Strafwurf wird auf vier Meter ausgeführt
- es können ausnahmsweise Trainer mit der Qualifikation des Trainerassistenten die Rechte des Trainers wahrnehmen und im Protokoll eingetragen werden.

10. Regelung zur Teilnahme außer Konkurrenz

Für die Teilnahme außer Konkurrenz am Spielbetrieb der Jugendklassen U16 bis U10 gelten folgende Regelungen.

Die eingesetzten Spieler dürfen maximal 1 Altersklasse älter sein, als die, in der sie eingesetzt werden.

Jugend U16 Männlich	Jahrgang 2002
Jugend U14 Mixed	Jahrgang 2004
Jugend U12 Mixed	Jahrgang 2006
Jugend U10 Mixed	Jahrgang 2008

In der Altersklasse U16 / U14 / U12 dürfen maximal 3 Spieler der höheren Altersklasse und in der U10 dürfen nur 2 Spieler der höheren Altersklasse eingesetzt werden.

11. Organisatorische Hinweise

Der Nachweis der Sportgesundheit ist anhand der übersandten Bescheinigung im Original an den Rundenleiter **bis zum 01.12.2019** zu übersenden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass eine Teilnahmeberechtigung nach § 19 WB, Allgemeiner Teil nicht vorliegt.

Die Trainerlizenzen nach § 348 WB sind dem Rundenleiter **bis zum 01.12.2019** vorzulegen. Es wird auf § 348 Abs. 2 und 3 WB hingewiesen.

Gemäß § 308 WB sind die Stammspieler der jeweiligen Mannschaften **bis zum 01.12.2019** an den zuständigen Landeswasserballwart zu melden. Eine Mehranfertigung der Meldung ist dem Rundenleiter zuzustellen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung findet § 346 WB Anwendung.

Die Gültigkeit ist für die gesamte Runde zu gewährleisten. Der gemeldete Trainer muss ausnahmslos mindestens die gültige Lizenz C nach § 348 (2) Buchstabe WB besitzen. Besitzt der gemeldete Trainer diese Lizenz C nicht, ist für den Verein nach § 348 (4) WB ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 EUR zu zahlen.

Die Hälfte des Ordnungsgeldes wird rückvergütet, sofern der Trainer des betroffenen Vereines an einer Wasserballtrainer Ausbildung des Bayerischen oder Süddeutschen Schwimmverbandes teilnimmt – diese Ausbildung / Fortbildung ist nachzuweisen.

Bei allen Spielen muss eine Toranzeige vorhanden sein.

Beide Mannschaften (egal ob Heim- oder Gastmannschaft) müssen einen weißen Kappensatz bei den Spielen mitführen.

Es sollen 5 Spielbälle der gleichen Marke verwendet werden.

Der Rundenbeginn für die Jugendklassen ist der **1. Spieltag** der jeweiligen Altersklasse.

12. Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahmeberechtigung gilt § 19 WB, Allgemeiner Teil.

Ist einem Spieler, Trainer oder Betreuer nach § 308 Abs. 7 WB, 345 Abs. 2 WB, § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 RO die Teilnahmeberechtigung entzogen, gilt die fehlende Teilnahmeberechtigung für das nächste Spiel der jeweiligen Jugendklasse bzw. für die Dauer der Disziplinar-maßnahme oder die Dauer der vorläufigen Sperre.

Teilnehmer aus anderen Ländern sind generell zur Teilnahme an Jugendrunden berechtigt. Die Entscheidung darüber obliegt dem Landeswasserballwart und dem Jugendrundenleiter.

Eine solche Mannschaft spielt grundsätzlich außerhalb der regulären Bayerischen Wertung und obliegt folgenden Sonderregelungen:

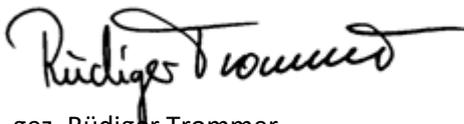
- Bayerische Vereine sind berechtigt auf die Austragung von Heim und/oder Auswärtsspielen zu verzichten
- Die Teilnehmende Mannschaft im Sinne dieser Regelung kann in Absprache mit dem Bayerischen Verein statt eines Heimspiels auch 2 Auswärtsspiele bestreiten
- Die Mannschaft obliegt den finanziellen Regelungen wie alle Teilnehmenden Mannschaften der Runde (Meldegeld + Schiedsrichterausgleichskasse)
- Die Mannschaft kann vom BSV verpflichtet werden für lizenzierte Schiedsrichter Vorort zu sorgen, diese werden nach den aktuell gültigen Bestimmungen der BSV Reisekostenrichtlinie vergütet

13. Sonstiges

Alle Tabellen und Ergebnisse sind geschützt und Eigentum des Bayerischen Schwimmverbandes.

Gegen diese von dem Landeswasserballwart von Bayern erlassenen Durchführungsbestimmungen kann Einspruch nach § 30 WB, Allgemeiner Teil eingelegt werden.

Coburg, 26.10.2019



gez. Rüdiger Trommer
Bayerischer Schwimmverband
Fachwart Wasserball



gez. Christian Naruisch
Rundenleiter und Disziplinar-
berechtigter der Jugendlichen